

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 106.189 vom 30. April 2002

A. 111.227/XIII-2421.

- In der Rechtssache:
1. **die AG Nouvelles Assurances,
Gesellschaft luxemburgischen Rechts,**
 2. **Treuhandgesellschaft LEINEN & Co PGmbH,**
 3. **GEHLEN Manfred,**
Wahl-domizil bei
Herrn G. ZIANS, Frau A. HAAS und Herrn R. PALM,
Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith,

gegen:

den Belgischen Staat, vertreten durch

1. **den Minister der auswärtigen Angelegenheiten,**
2. **den Minister der Mobilität und des Transportwesens,**
Wahl-domizil bei Herrn LIBERT, Rechtsanwalt,
avenue E. De Mot 19
1000 Brüssel,
3. **den Minister der Verteidigung,**
4. **den Minister der Finanzen,**
5. **den Minister der Wirtschaft.**

**DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER
DER EINSTWEILIGEN ENTSCHEIDUNGEN,**

Aufgrund des von der Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts
NOUVELLES ASSURANCES, der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

TREUHANDGESELLSCHAFT LEINEN & Co und Manfred GEHLEN am 8. Oktober 2001 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt vom 8. August 2001;

Aufgrund der am 8. Oktober 2001 eingereichten Klageschrift, mit der dieselben klagenden Parteien die Nichtigerklärung des besagten königlichen Erlasses beantragen;

Aufgrund der Mitteilung mit Anmerkungen und der Verwaltungsakten der zweiten und der vierten Gegenpartei;

Aufgrund des Berichts, der von Herrn J. VERHULST, erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung erstattet wurde;

Aufgrund der Anordnung vom 15. Januar 2002, die die Sache auf die Sitzung vom 28. Januar 2002 um 15 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Zustellung des Berichts und der Anberaumungsanordnung an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herren ZIANS und PALM, Rechtsanwälte, die für die klagenden Parteien erscheinen, von Herrn WEICHLER, Rechtsanwalt, loco Herrn LIBERT, Rechtsanwalt, und von Frau FATZINGER, Rechtsanwältin, die für die zweite bzw. dritte Gegenpartei erscheinen;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn M. VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß Artikel 30 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen wie folgt lautet:

“§ 1 - In Belgien wohnhafte Personen lassen Fahrzeuge, die sie in Belgien in Betrieb nehmen möchten, in das in Artikel 6 erwähnte Fahrzeugverzeichnis eintragen, auch wenn diese Fahrzeuge bereits im Ausland zugelassen sind.

In Belgien wohnhaft zu sein bedeutet, daß die betreffenden Personen eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen sein;
- b) in einem belgischen Handelsregister oder im belgischen Handwerksregister als natürliche oder juristische Person eingetragen sein;
- c) [...]

§ 2 - Diese Zulassung ist jedoch in folgenden Fällen nicht Pflicht für Fahrzeuge, die im Ausland zugelassen sind und von den in § 1 erwähnten Personen in Betrieb genommen werden, nämlich für:

- 1. Fahrzeuge, die ein ausländischer Vermieter einer natürlichen oder juristischen Person, die in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde oder in einem belgischen Handelsregister eingetragen ist, für höchstens achtundvierzig Stunden zur Verfügung stellt;
- 2. Fahrzeuge, die von einer natürlichen Person für die Ausübung ihres Berufs benutzt werden und im Ausland auf den Namen eines ausländischen Eigentümers, mit dem diese Person durch einen Arbeitsvertrag verbunden ist, zugelassen sind; eine von der Verwaltung, zu deren Zuständigkeitsbereich die Mehrwertsteuer gehört, ausgestellte Bescheinigung muß im Fahrzeug mitgeführt werden; die genauen Bedingungen über den Gebrauch des Fahrzeugs werden vom Minister der Finanzen festgelegt;
- 3. [...]
- 4. [...]

§ 3 [...]"

In der Erwägung, daß die AG NOUVELLES ASSURANCES schreibt, daß sie als Aktivität das Verleasen von PKW habe und daß der überwiegende Teil ihrer Kunden in Belgien wohnhaft sei, daß aus den o.a. Bestimmungen folge, daß ihre Wagen hinsichtlich dieser Kunden in Belgien zugelassen sein sollten, daß die zweite Klägerin, die PGmbH TREUHANDGESELLSCHAFT LEINEN & Co, Kundin der ersten Klägerin sei und ein Fahrzeug bei ihr geleast habe und daß die dritte klagende Partei, Manfred GEHLEN, der Geschäftsführer der ersten Klägerin sei und in Belgien wohnhaft sei, über einen in dem Großherzogtum Luxemburg zugelassenen Wagen verfüge, daß

sie hinzufügt, daß die zweite und die dritte klagende Partei in Anwendung der besagten Bestimmungen ihr Fahrzeug in Belgien eintragen lassen sollten;

In der Erwägung, daß die Kläger in einem Rechtsgrund, dem ersten des Antrags, folgendes geltend machen: "Verstoß gegen das europäische Recht, insbesondere [die] Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 u. ff. EU-Vertrag) und [die] Niederlassungsfreiheit (Art. 43 ff. EU-Vertrag), Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (Gleichheitsprinzip und Diskriminierungsverbot), Kompetenzüberschreitung, Verstoß gegen die allgemeinen Prinzipien der guten Verwaltung (u. a. Verhältnismäßigkeitsprinzip, Legalitätsprinzip)"; daß sie behaupten, der angefochtene Erlaß beeinträchtige die Dienstleistungsfreiheit des Leasinggebers, indem er eine neue Zulassung in Belgien auferlege, wenn der Leasingnehmer in Belgien wohnhaft sei und die Zurverfügungstellung des Fahrzeuges die übertrieben kurze Frist von 48 Stunden überschreite, was die Erhebung neuer Zulassungs- und Verkehrsgebühren, das Erfordernis einer Versicherung bei einem in Belgien zugelassenen Versicherer und eine technische Kontrolle des Fahrzeuges in Belgien mit sich bringe; daß sie bemerken, daß diese Behinderung der Dienstleistungsfreiheit auch zu einer Einschränkung der Wahlfreiheit des Leasingnehmers wegen der Frist von 48 Stunden und deren Konsequenzen führe, wenn der Leasing-Vertrag für eine längere Periode abgeschlossen werde, was normalerweise der Fall sei; daß sie hinzufügen, daß der angefochtene Erlaß die Dienstleistungsfreiheit bezüglich der Nutzung eines im Ausland zugelassenen Fahrzeuges durch einen in diesem Land tätigen Selbständigen, der aber in Belgien wohnhaft sei, beeinträchtige;

In der Erwägung, daß der angefochtene Erlaß offensichtlich mit sich bringt, daß der in Belgien wohnhafte Leasingnehmer eines in dem Großherzogtum Luxemburg zugelassenen Fahrzeuges verpflichtet wird, dieses Fahrzeug in Belgien anzumelden, mit allen Konsequenzen (Versicherung, Zulassungs- und Kraftfahrzeugsteuer, technische Kontrolle), die aus dieser neuen Zulassung folgen, sobald die Zurverfügungstellung dieses Fahrzeuges 48 Stunden überschreitet; daß die genannten Bestimmungen des angefochtenen Erlasses unmittelbar gegen die Artikel 49 und 55 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstoßen; daß der Rechtsgrund ernsthaft ist;

In der Erwägung, daß die drei klagenden Parteien den erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schaden, den die unmittelbare Ausführung des angefochtenen Rechtsaktes ihnen zufügen kann, folgendermaßen darlegen:

"3.1. Für die AG LES NOUVELLES ASSURANCES

Der AG LES NOUVELLES ASSURANCES kann verschiedene Schäden geltend machen:

- Durch den strittigen K.E. wird die Konkurrenzsituation auf dem Markt vollkommen verzerrt.

Die Antragstellerin hat im Laufe der letzten Jahren einen Marktanteil im grenzüberschreitenden Leasing aufgebaut.

Als Folge der Inkraftsetzung des angefochtenen K.E. droht die AG LES NOUVELLES ASSURANCES den bestehenden Markt vollkommen zu verlieren und nicht mehr in der Lage zu sein, neue Verträge abzuschließen.

Aus den voranstehenden Darlegungen ergibt sich, daß es praktisch unmöglich wird, Leasingverträge, die diesen Namen verdienen, unter normalen Bedingungen abzuschließen. Durch die Nachteile, die dem Leasinggeber aufgebürdet werden, dürfte es schon aus rein praktischen Gründen dazu kommen, daß viele Abschlüsse nicht getätigt werden können. Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwiefern selbst kurzfristige Leasingverträge aufgrund der entstehenden Kosten noch wirtschaftlich zu vertreten sind.

- Der zu erwartende Schaden der AG LES NOUVELLES ASSURANCES wird umso deutlicher, wenn man den Umfang des davon betroffenen Umsatzes berücksichtigt.

In der Tat werden in etwa 95 % ihrer Leasingverträge nach Belgien vermittelt. Lediglich 5 % dieser Leasingverträge wären aufgrund des neuen K.E. nicht in Frage gestellt (z.B. Angestellte von luxemburgischen Firmen, die in Belgien leben).

Die betroffenen Leasingverträge stellen in etwa 70 % des Umsatzes der AG LES NOUVELLES ASSURANCES dar.

- Wenn dieser Umsatz mit den strittigen Leasingverträgen entfallen sollte, würden sicherlich 3 der 4 Mitarbeiter der Firma ihre Arbeit verlieren. Die betroffenen Mitarbeiter sind belgischer Nationalität und wohnen in Belgien.

- Es ist bereits jetzt abzusehen, daß er zu einer massiven Rücknahme der verleasten Fahrzeuge kommen wird. Die Kunden könnten auf Grund des neuen K.Erlasses anführen, daß sich die Rechtslage derart geändert hat, daß sie nicht zur Beibehaltung des Vertrages gezwungen werden könnten. Die Kunden müßten, um dem Vertrag beizubehalten, andere und neue Verpflichtungen eingehen, die zum Teil unzumutbar sind. Auf jeden Fall können die Kunden nicht dazu gezwungen werden, andere Verpflichtungen einzugehen.

In diesem Zusammenhang muß noch vermerkt werden, daß die Kunden, die bereits Schritte eingeleitet haben, um sich über die Modalitäten einer Immatrikulierung in Belgien zu informieren, regelrecht Steine in den Weg gelegt werden.

Der AG LES NOUVELLES ASSURANCES ist bereits von vielen Kunden mitgeteilt worden, daß es in Ermangelung eines positiven Ausgangs des vorliegenden Aussetzungsantrags zu einer Vertragsauflösung kommen muß.

Die Folgen einer Fahrzeugrücknahme würden unverzüglich zu einer finanziellen Notlage bei der AG LES NOUVELLES ASSURANCES führen. Zum einen wird die Leasingraten ausfallen, zum anderen blieben die eigenen finanziellen Verpflichtungen (Finanzierung der Fahrzeuge, vermutliche schlechte Verkäufe wegen massiven Verkäufen in diesem Zusammenhang) bestehen. Unter diesen Voraussetzungen wäre selbst eine Zahlungsunfähigkeit der AG LES NOUVELLES ASSURANCES nicht auszuschließen.

- Durch die wahrscheinlich erforderlichen Rücknahmen würde der AG LES NOUVELLES ASSURANCES ein kommerzieller Rufschaden entstehen, der kaum zu beheben wäre.

- Für ihren angestellten Geschäftsführer Manfred GEHLEN müßten unnötige Kosten verursacht werden, da dieser nicht mehr mit dem bisherigen Firmewagen in Belgien fahren dürfte. Herrn GEHLEN müßte somit eigens für die in Belgien zu verrichtenden Fahrten, die auch geschäftlicher Art sind, eine andere

Fahrmöglichkeit organisiert werden! Daß dies mit vollkommen unnützen Ausgaben verbunden ist, dürfte ohne weiteres nachvollziehbar sein.

Falls sehr schwerer wirtschaftlicher Schaden erwartet werden kann, liegt Schaden im Sinne des Gesetzes vor, der eine Aussetzung rechtfertigt, da dieser Schaden im nachhinein nicht mehr durch Schadenersatz- bzw. Rückzahlungen vergütet werden kann (s. Staatsrat 20.12.1991, Nr.38.383, S.A PAGEM; Staatsrat, 18.05.1992, Nr. 39.410, SPRL MIRAMAG BENELUX : " Une perte purement financière n'a, en règle générale, pas un caractère difficilement réparable, mais des circonstances particulières peuvent faire conclure au contraire. Pour une société nouvellement créée qui se trouve dans la période de démarrage de ses activités et qui n'a pas encore constitué sa propre clientèle, l'exécution immédiate de la décision modifiant le taux de TVA et la perte de compétitivité qui en résulte pourraient entraîner l'impossibilité de conquérir une part de marché assurant le fonctionnement de la société et sa survie, ce qui constitue un préjudice grave difficilement réparable."; Staatsrat, 8.12.1992, Nr.41.312.-315; Staatsrat 2.3 1993, Nr. 41.109, SPRL Schot's Vishandel :

" Considérant que la partie requérante ne soutient pas que son préjudice grave difficilement réparable résulte d'une "durée de préavis " trop brève et qu'il est apparu de l'examen de ses moyens que ces derniers sont sérieux, non pas en ce qui concerne ce point, mais bien pour ce qui est de la régularité de la résiliation de son autorisation d'emplacement même; que c'est la perte de la clientèle existante dans la commune de Bonheiden qui constitue ce qu'elle considère essentiellement comme un préjudice grave difficilement réparable, une perte qu'elle aura du mal à encore compenser après l'annulation éventuelle des décisions attaquées; qu'il peut être admis, avec la partie requérante, que la perte d'une position commerciale en faveur d'un concurrent à peine établi constitue pour un commerçant un préjudice grave difficilement réparable. "; Hendrickx, Staatsrat, 26.3.1998, Nr. 65.674, SA EMI, M.LEROY, Contentieux administratif, 2. Ausgabe, 2000, S. 700 : "Le dommage pécuniaire ne peut être considéré comme grave et difficilement réparable que s'il accule un requérant à la faillite, à la déconfiture civile ou à l'exclusion sociale.").

Zum einen ist es sehr schwierig, den Umfang des erwartenden Schadens zu belegen, da der Belgische Staat sicherlich behaupten wird, daß der angegebene Ausfallschaden nur theoretischer Art ist, da nicht ausreichend belegt wurde, daß die Umsätze, deren Verlust erwartet wird, überhaupt erzielt worden wären.

Darüber hinaus wäre im Falle eines eventuellen Konkurses der Schaden kaum mehr zu beheben.

Aus der Bilanz der AG LES NOUVELLES ASSURANCES zum 31.12.2000 ergibt sich, daß zu diesem Zeitpunkt Eigenmittel in Höhe von 4.546.364 Fr vorlagen (s. Seite 8 der Bilanz), wobei diese Summe nicht als liquide Mittel vorliegen. Unter diesen Voraussetzungen ist klar, daß ein massiver Umsatzeinbruch und eine Rücknahme von Fahrzeugen unweigerlich zu gravierenden Problem führen würden.

3.2 Für die PGmbH TREUHANDGESELLSCHAFT LEINEN & Co

Die PGmbH TREUHANDGESELLSCHAFT LEINEN &Co handelt in ihrer Eigenschaft als betroffener belgischer Kunde einer ausländischen Leasinggesellschaft.

Dieser Firma würde ebenso ein schwerwiegender Schaden entstehen, da der bestehende Leasingvertrag aufgelöst werden müßte.

Die PGmbH TREUHANDGESELLSCHAFT LEINEN wäre dann verpflichtet, ein neues Fahrzeug zu kaufen bzw. zu mieten. Der Vorteil des bestehenden Vertrages wäre damit definitiv verloren.

3.3. Herrn Manfred GEHLEN

Herr GEHLEN ist in seiner Eigenschaft als angestellter Geschäftsführer der AG NOUVELLES ASSURANCES von dieser Sache betroffen.

Herr GEHLEN nutzt ein Fahrzeug der Firma. Dieses Fahrzeug benutzt er auch zu Privatzwecken, u.a. um sich zu seinem belgischen Wohnsitz in HAUSET zu begeben.

Herr GEHLEN wäre auf Grund des angefochtenen K.E. nicht in den Bedingungen, um weiterhin in Belgien mit diesem Fahrzeug zu fahren.

Herrn GEHLEN würde dadurch auch ein hoher Schaden entstehen. Dieser Schaden ist nicht nur finanzieller Art. Er müßte als Geschäftsführer einer luxemburgischen

Leasingfirma mit einem belgischen Kennzeichen fahren! Es bedarf sicherlich keiner langen Erklärung, um den kommerziellen Schaden, der sich aus dieser Situation ergibt, zu vermitteln. Dieser Schaden kann per Definition nur sehr schwierig durch eine nachträgliche Schadenersatzklage behoben werden, da der Beweis des Schadensumfangs sicherlich alles andere als leicht sein würde.";

In der Erwägung, daß die AG NOUVELLES ASSURANCES ihre Darstellung der Gefahr eines erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schadens auf eine Tatsache stützt, und zwar daß 95 % der Leasing-Verträge mit in Belgien wohnhaften Personen abgeschlossen würden, wobei 5 % der besagten Verträge in bezug auf die Zulassung von Fahrzeugen im angefochtenen Erlaß nicht in Frage gestellt würden; daß die erste klagende Partei es jedoch unterläßt, irgendwelchen Beweis über diese Tatsache zu erbringen; daß in dem Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrats vom 28. September 2001 nämlich von einer eventuellen "massiven Rücknahme der Fahrzeuge (ungefähr 75)" die Rede ist, die eine schwere finanzielle Last für die Klägerin bilde; daß über die Anzahl der von der Klägerin mit in Belgien wohnhaften Kunden abgeschlossenen Leasing-Verträge im Vergleich zu der Gesamtanzahl der abgeschlossenen Verträge und über den jeweiligen Wert der beiden Kategorien nichts anderes präzisiert wird; daß daraus folgt, daß der behauptete erhebliche und schwerlich wiedergutzumachende Charakter der Gefahr eines Schadens beim gegenwärtigen Stand des Dossiers nicht dermaßen erwiesen werden kann, daß die Lebensfähigkeit der klagenden Gesellschaft tatsächlich ernsthaft bedroht wäre;

In der Erwägung, daß die von der zweiten klagenden Partei geltend gemachte Gefahr eines Schadens durch kein Dokument zum Nachweis dessen erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Charakters begründet wird; daß hinsichtlich der Notwendigkeit, ein neues Fahrzeug zu erwerben oder zu mieten und den Vorteil des laufenden Leasing-Vertrags zu verlieren, der Schaden im übrigen rein finanziell und infolgedessen im Prinzip nicht irreparabel ist;

In der Erwägung, daß die von M. GEHLEN angeführte Gefahr eines Schadens - daß er ein Fahrzeug seiner Gesellschaft nicht mehr zu Privatzwecken benutzen dürfe und daß er als Geschäftsführer einer luxemburgischen Leasing-Gesellschaft mit einem in Belgien zugelassenen Wagen zur Arbeit kommen müsse, was Ihm einen Schaden kommerzieller Art zufügen könne - auch nicht erwiesen ist: weder für die Erheblichkeit noch für den schwerlich wiedergutzumachenden Charakter gibt es irgendeinen Anfangsbeweis; daß es übrigens der Gesellschaft (die erste Klägerin) und

nicht dem dritten Kläger als solchem zukommt, einen Schaden kommerzieller Art geltend zu machen, vorausgesetzt, daß er erwiesen ist;

In der Erwägung, daß eine der in Artikel 17, § 2, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Bedingungen, unter denen dem Aussetzungsantrag stattgegeben werden kann, nicht erfüllt ist,

E N T S C H E I D E T:

Artikel 1.

Der Aussetzungsantrag wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrats
am 30. April zweitausendzwei von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau	NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT

M. HANOTIAU.